

Gesundheitsgesetz

vom 26. April 1998¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie gestützt auf
Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Gesundheitsvorsorge und -versorgung sowie die Gesundheitspolizei. Geltungsbereich

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonaler Erlasse.

Art. 2³

¹ Der Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung obliegt: Organe

- a) der Standeskommission;
- b) dem Departement für Gesundheit und Soziales (nachfolgend Departement genannt);
- c) dem Kantonsarzt*;
- d) dem Kantonsapotheker;
- e) dem Kantonschemiker;
- f) dem Kantonstierarzt;
- g) den Schulärzten und -zahnärzten.

² Der Grosse Rat kann durch Verordnung weitere Organe bestimmen.

Art. 3⁴

Die Standeskommission:

- a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung aus; Standeskommission

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000, 28. April 2002, 27. April 2003, 25. April 2004, 24. April 2005, 26. April 2009 und 25. April 2010.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 25. April 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert (lit. d) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- b) wählt die übrigen mit dem Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung betrauten Organe, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
- c) genehmigt die mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen;
- d) erlässt die weiteren für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung erforderlichen Vorschriften. Dabei kann sie Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen und mit privaten Organisationen abschliessen.

Art. 4¹

Departement

¹Das Departement vollzieht die Gesundheitsgesetzgebung, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

²Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei;
- b) die Beaufsichtigung der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben;
- c) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern;
- d) die Ergreifung von befristeten gesundheitspolizeilichen Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und anderen Gefährdungen der Gesundheit;
- e) die Förderung der spitalexternen Krankenpflege;
- f) die Erteilung und Entzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
- g) die Wahl der Schulärzte und -zahnärzte auf Vorschlag der Schulräte;
- h) die Aufsicht über das Bestattungswesen.

Art. 5

Kantonsarzt

¹Der Kantonsarzt erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und berät das Departement in medizinischen Fragen.

²Das Departement kann dem Kantonsarzt selbständige Befugnisse, insbesondere in der Aufsicht über die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens, übertragen.

Art. 6

Kantonsapotheker, Kantonschemiker, Kantonstierarzt

Kantonsapotheker, Kantonschemiker und Kantonstierarzt erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

¹ Ergänzt (Abs. 2 lit. h) durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

II. Berufe des Gesundheitswesens

Art. 7

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker.

Medizinische Berufe

Art. 8

Die Standeskommission bezeichnet die im Kanton zugelassenen anderen Berufe des Gesundheitswesens.

Andere Berufe des Gesundheitswesens

Art. 9¹

Einer Bewilligung bedürfen:

- a) selbständige, gewerbmässige Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen und gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen;
- b) Geburtshilfe; gynäkologische Untersuchungen;
- c) Herstellung und Lagerung von Heilmitteln und Giften sowie deren Abgabe und Vertrieb im Detailhandel.

Bewilligung
a) Grundsatz

Art. 10

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) die vorgeschriebenen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) handlungsfähig ist;
- c) einen guten Leumund hat;
- d) nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidet, die ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht.

b) Allgemeine Voraussetzungen

Art. 11²

¹Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung eines medizinischen Berufes wird dem Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen oder eines eidgenössisch anerkannten Diploms erteilt.

c) Medizinische Berufe

²Sind in einer Berufsart gemäss Abs. 1 dieses Artikels nicht genügend Berufsangehörige vorhanden, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Bewilligung auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom erteilt werden. Diese Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Tätigkeit verbunden werden.

¹ Abgeändert (lit. c) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert und mit Abs. 2 ergänzt durch LdsgB vom 28. April 2002.

Art. 12

- d) Andere Berufe des Gesundheitswesens Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines anderen Berufes des Gesundheitswesens wird dem Inhaber eines entsprechenden schweizerischen oder eines gleichwertigen ausländischen Fähigkeitszeugnisses erteilt.

Art. 13

- e) Entzug Die Bewilligung wird entzogen bei:
a) Wegfall der zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Voraussetzungen;
b) einem im Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot.

Art. 14

- Berufsausübung ¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens.
²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen und Pflichten.
³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Art. 15

- Besondere Pflichten
a) Anzeigepflicht ¹Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben der Polizei verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich zu melden.
²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

Art. 16

- b) Notfalldienst ¹Im Kanton niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die über eine entsprechende vollumfängliche Praxisbewilligung verfügen, sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet.
²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

Art. 17

- c) Beistandspflicht Ärzte, Zahnärzte, und Tierärzte haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

Art. 18

- d) Amtliche Verrichtungen Ärzte können zur Vornahme von gerichtsmedizinischen Handlungen verpflichtet werden.

Art. 19

¹ Der Kanton kann sich an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen. Ausbildung

² Die Standeskommission kann dazu Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen.

III. Gesundheitsvorsorge

Art. 20

¹ Der Kanton trifft Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Grundsatz

² Die Standeskommission kann dazu Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen.

Art. 21¹

¹ Die Schulgemeinden unterhalten schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste und treffen weitere Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Schulen

² Das Lehrpersonal leitet die Schüler während der obligatorischen Schulzeit zu einem zweckmässigen Umgang mit ihrer Gesundheit an. Insbesondere erteilt es Unterricht über gesunde Ernährungs- und Lebensweise sowie die Folgen des Genussmittelkonsums.

IV. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Art. 22

¹ Der Kanton stellt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher. Gesundheits-
versorgung

² Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung.

³ Er überwacht Sicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung. Der Grosse Rat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 23

¹ Die Standeskommission sorgt in Zusammenarbeit mit andern Kantonen für eine bedarfsgerechte Planung im Bereich der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Planung

² Sie erlässt gestützt darauf die Spital- und Pflegeheimlisten.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 24

Leistungs-
vereinbarungen
a) Grundsatz

¹ Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

² Die Leistungsvereinbarungen bezeichnen Menge, Qualität und Preis der zu erbringenden Leistungen sowie die Vereinbarungsdauer.

Art. 25

b) Mitwirkung

¹ Bei Erlass oder Änderung von Leistungsvereinbarungen bezieht der Kanton die interessierten Kreise in angemessener Weise ein.

² Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren.

³ Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 26¹

Betriebsbewilligung

¹ Der Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedarf der Bewilligung.

² Die Standeskommission regelt Erteilung und Entzug der Bewilligung.

³ Die Betriebsbewilligung vermittelt keinen Anspruch auf Erteilung von Leistungsaufträgen oder auf finanzielle Beiträge des Kantons.

Art. 27

Aufnahmepflicht
in Notfällen

Die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind zur Aufnahme von Patienten verpflichtet, deren Behandlung unaufschiebbar ist.

Art. 28

Rechte und
Pflichten der
Patienten

¹ Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter hat Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan und Risiken.

² Die Standeskommission regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Patienten.

Art. 29

Obduktion

¹ An Verstorbenen kann eine Obduktion ausgeführt werden, wenn ein medizinisches Interesse besteht.

² Die Obduktion kann erfolgen, wenn sich der Verstorbene oder an seiner Stelle ein naher Angehöriger beziehungsweise eine ihm nahestehende Person einverstanden erklärt hat.

³ Eine Obduktion anordnen können:

¹ Angefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

- a) das Departement, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht;
 b) die Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten.

Art. 30

¹ Einem Toten können Gewebestücke oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn dies zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist. Organentnahme

² Die Entnahme kann erfolgen, wenn sich der Verstorbene oder an seiner Stelle ein naher Angehöriger beziehungsweise eine ihm nahestehende Person einverstanden erklärt hat.

³ Liegt eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vor, geht diese dem Willen der nächsten Angehörigen beziehungsweise einer ihm nahestehenden Person vor.

Art. 31

¹ Die Standeskommission trifft zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall oder bei kriegerischen Ereignissen die notwendigen Massnahmen. Koordinierter Sanitätsdienst

² Der Grosse Rat erteilt die Kredite für die dafür notwendigen Einrichtungen.

V. Übertragbare Krankheiten

Art. 32

Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können die Angehörigen der medizinischen Berufe sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitarbeit herangezogen werden. Mitwirkung

Art. 33

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen. Beiträge

Art. 34

Die Standeskommission regelt die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, soweit sie nicht durch Bundesrecht geordnet sind. Massnahmen

VI. Heilmittel

Art. 35¹

Herstellung ¹Die kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln wird, soweit die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt, durch das Departement erteilt.

²Die vom Departement bestimmte Stelle führt in den Herstellungsbetrieben die notwendigen Inspektionen durch.

Art. 36²

Art. 37

Hauspezialitäten Personen, die nach diesem Gesetz (Art. 8 ff.) zur Berufsausübung zugelassen sind, dürfen pharmazeutische Spezialitäten herstellen und in ihren Verkaufsräumen (Apotheken, Drogerien, Klöster u.ä.) anpreisen und abgeben.

VII. Finanzierung

Art. 38³

Grosser Rat ¹Der Grosse Rat legt die zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge und -versorgung verfügbaren Mittel auf dem Budgetweg fest.

Art. 38a⁴

Grundsätze der Beitragsleistung ¹Die Leistung von Beiträgen an Einrichtungen mit Leistungsauftrag erfolgt, soweit eine kostendeckende Finanzierung über die Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht ist, oder um Vorhalteleistungen im Rahmen der Versorgungssicherung abzugelten.

²Die Finanzierung von Leistungen, die nicht Gegenstand der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung sind, erfolgt durch den Leistungsbezüger, allenfalls über Ergänzungsleistungen. Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 38b⁵

Pflegefinanzierung nach KVG ¹Die Standeskommission legt die anerkannten Kosten und die Beiträge zur Restkostenfinanzierung der Pflege fest. Die Beträge werden periodisch überprüft.

²Bezieht eine Person Leistungen in einem anderen Kanton, obwohl die erforderliche Leistung auch im Kanton verfügbar wäre, entrichtet der Kanton maximal die inner-

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abs. 2 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

kantonal geltenden Beiträge. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes einzuholen.

³Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 2 sind ausserkantonale Heime, die auf der Innerrhoder Pflegeheimliste stehen, oder ausserkantonale Spitexorganisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

⁴Die Kostenbeteiligung der Patienten entspricht dem Maximum gemäss Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Die Standeskommission kann für ambulante Pflegeleistungen tiefere Kostenbeteiligungen festlegen.

VIII. Dringliche Massnahmen

Art. 39

¹Das Departement kann bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit Einrichtungen, Geräte und Stoffe einziehen. Soweit erforderlich kann es dabei die Mitwirkung der Kantonspolizei beanspruchen.

Beschlagnahme

²Es verfügt die Rückgabe, sobald keine Gefahr mehr besteht.

³Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder Vernichtung. Der Eigentümer trägt die Kosten der Vernichtung und erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

IX. Bestattungswesen¹

Art. 40²

¹Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Zuständigkeit
a) örtliche

²Der Grosse Rat erlässt Regeln in Bezug auf Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung an den Wohnort niemand aufkommt.

Art. 41³

¹Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke.

b) Kosten

²Diese können das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern übertragen.

³Besondere Verhältnisse bei kantonsübergreifenden Kirchgemeinden bleiben, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, vorbehalten.

¹ Titel eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

² Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

X. Strafverfahren¹

Art. 42²

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der gestützt darauf ergangenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die Strafbestimmungen auf die Organe oder Gesellschafter anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Bussen und Kosten.

³Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen³

Art. 43⁴

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 44⁵

Art. 45⁶

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ Titel und Gliederungsziffer abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

² Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 3) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Gliederungsziffer abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

⁴ Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

⁵ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁶ Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.